



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiltigt:

Betreff:

Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i. V. m. § 72a SGB VIII

Beratungsfolge:

25.10.2023 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die verbindliche Anwendung der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i. V. m § 72a SGB VIII.



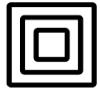
Begründung

Der Fachbereich Jugend und Soziales hat bereits 2007 Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Hagen) und den freien Trägern der Jugendhilfe zu der Umsetzung des § 8a SGB VIII geschlossen. Die Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz wurden im Juni 2023 im Jugendhilfeausschuss (JHA) als verbindlich beschlossen. Eine Anpassung der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII ist nach Beschluss der Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz durch den JHA und der gesetzlichen Neuerungen im Bereich des Kinderschutzes der letzten Jahre als zwingend notwendige Ergänzung und Schlussfolgerung zu betrachten.

Die Vereinbarung wurde in Kooperation mit dem Landesjugendamt überarbeitet, dem 2012 gegründeten Arbeitskreis aus Mitgliedern aller Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII im April vorgelegt und darauffolgend allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII zur Verfügung gestellt. Während der Sitzungen aller fünf AGs wurde die Vereinbarung dargelegt und die Möglichkeit zu Rückfragen gegeben.

Die nun vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte, Pflichten und die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe bezogen auf § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), §§ 67 bis 85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGB VIII (Schutz von Sozialdaten) und § 72a SGB VIII (Eignung der Fachkräfte). Neben der Regelung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und der damit einhergehenden verbindlichen Umsetzung der Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz sowie der Umsetzung der "Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft", welche im März 2012 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Hagen als verbindlich beschlossen wurden, wird ebenso auf die notwendigen Handlungsschritte im Kinderschutz, die Einbeziehung der öffentlichen Jugendhilfe bei einem meldepflichtigen Ereignis oder einer meldepflichtigen Entwicklung nach § 47 SGB VIII, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Beschäftigten und die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegangen. Ebenso wird die Qualitätssicherung im Kinderschutz erläutert und die damit einhergehende Sicherstellung von Schulungen durch die Fachberatung Kindeswohl (Beratungszentrum Rat am Ring - Stadt Hagen) gemäß der Hagener Handlungsempfehlungen sowie Schulungen zu den Themen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung bei der Fachberatung Kindeswohl und der Beratungsstelle ZeitRaum beschrieben.

Durch die Vereinbarung kommt Hagen dem gesetzten Ziel, "wirksamen Kinderschutz" sicherzustellen, dank der formulierten Verbindlichkeit für beide Träger noch näher.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind ggf. betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Martina Soddemann

Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

11

Oberbürgermeister

Gesehen:

11

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt und Kultur

Beigearbeitete

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

55

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

55

1

Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII

Zwischen der **Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales** – als örtlicher Jugendhilfeträger, vertreten durch **Herrn Groening, Berliner Platz 22, 58089 Hagen**,

und dem/der

_____, vertreten durch

(nachfolgend Träger genannt)

wird folgende-Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung regelt die Rechte, Pflichten und die Zusammenarbeit beider Träger in Bezug auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 67 bis 85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGB VIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 72a SGB VIII (Eignung der Fachkräfte)

Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den o.g. gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.

Allen Mitarbeiter*innen des Trägers ist die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.

§ 1 Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendlichen vor (möglichen) Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes und den spezifischen Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste der Träger, der sich aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen der Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales und der kooperierenden Träger gelingen.

(3) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen seiner selbständig und eigenverantwortlich zu erbringenden Leistungen zum Schutz für Kinder und Jugendliche entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen tätig zu werden.

§ 2

Handlungsschritte gemäß § 8a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass seine Fachkräfte über gewichtige Anhaltspunkte einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind. Darüber hinaus gelten verbindlich für die einzelnen Handlungsfelder für alle Träger die *Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz* (beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 06.06.2023).
- (2) Nimmt eine Fachkraft eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage) wahr, wird im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften oder der Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, zu der eine InsoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) beratend hinzuzuziehen ist.
- (3) Zur Gefährdungseinschätzung sind auch die Erziehungsberechtigten einzubeziehen sowie das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse ist das Ablaufschema bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung der *Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz* für alle Träger in der Praxisanwendung verbindlich umzusetzen.
- (5) Die Fachkräfte der Träger sind verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.
- (6) Nehmen die Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten geschehen. Der Träger muss die Umsetzung gemäß der vereinbarten Verfahrensschritte regelmäßig überprüfen.
- (7) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der (möglichen) Kindeswohlgefährdung angemessen begegnet werden kann oder werden Hilfen für erforderlich gehalten, die der Träger nicht selber erbringen kann, so erfolgt eine zeitnahe Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen. Hierzu ist bei den Betroffenen um das Einverständnis zu werben. In jedem Fall sind sie über die Weitergabe zu informieren. Der Allgemeine Soziale Dienst ist dann für die Einleitung der weiteren notwendigen Schritte zur Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung zuständig.
- (8) Ist die Gefährdung des Kindeswohls so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten

Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Hagen erforderlich.

- (9) Weitergehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales und dem kooperierenden Träger über zu erbringenden Leistungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 3 **Sicherstellungsverpflichtung der Kommune**

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Wahrnehmung aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die der Träger auf dem kommunalen Gebiet der Stadt Hagen anbietet.
- (2) Werden im Rahmen der Leistungserbringung oder der Aufgabenwahrnehmung Ereignisse oder Entwicklungen bekannt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (z. B. Fehlverhalten oder Straftaten/-verfolgung von Mitarbeitenden, betriebliche Störungen oder Gefährdungen, Unfälle, grenzüberschreitendes Verhalten unter Jugendlichen o.ä.), ist die Stadt Hagen, FB Jugend und Soziales umgehend zu unterrichten und es ergeht bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Meldung an die zuständige Behörde gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- (3) § 72a SGB VIII erfasst alle Träger sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.
- (4) Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes ist, dass durch den Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- (5) Der kooperierende Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG festzustellen.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von höchstens fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung einer hier relevanten Straftat verpflichtet sich der Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
- (7) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.
- (8) Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

- (9) Der Träger hat von Personen, die neben- oder ehrenamtlich für den Träger (analoges Prozedere, wie bei den hauptamtlichen Personen) tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
- I. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des Trägers wahrgenommen wird,
 - II. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
 - III. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
 - IV. nach Art, Intensität/Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

§ 4 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt auch für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- (2) Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine (mögliche) Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an die Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig für anvertraute Daten. Zudem gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig für nicht anvertraute Daten.
- (3) Der kooperierende Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte auf.
- (4) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der Träger

- I. die Tatsache, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- II. das Datum des Führungszeugnisses sowie
- III. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist erheben u. speichern.

Diese Daten darf der Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung der gespeicherten Daten durch den Träger der freien Jugendhilfe ist nur gestattet, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

- (5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 5 Dokumentation

Die Fachkräfte sind gehalten die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht erfasst alle Handlungsschritte gemäß § 8a SGB VIII (siehe § 2 dieser Vereinbarung) und gilt verbindlich für die einzelnen Handlungsfelder/Arbeitsfelder aller Träger. Durch die *Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz* wird das gesetzte Ziel, „wirksamen Kinderschutz“ sicherzustellen, zu einem gemeinsamen Ziel für alle, die beruflich oder ehrenamtlich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn für alle Beteiligten die Verfahrensabläufe transparent sind.
- (2) Die Fachberatung Kindeswohl des Beratungszentrums Rat am Ring bietet regelmäßige Schulungen zu den *Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz* an. Ebenso werden fortwährend Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen hinsichtlich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung angeboten. Diese werden sowohl durch die Fachberatung Kindeswohl, als auch durch die Beratungsstelle ZeitRaum vorgehalten, regelmäßig ausgeschrieben und können angefragt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung wird bedarfsgerecht angepasst.
- (3) Der Träger stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass fortgeschriebene fachliche Erkenntnisse im Verfahren umgesetzt werden.

§ 7 Prüfungsrecht und Haftung

- (1) Die Stadt Hagen behält sich vor, dass Prüfrecht anlassbezogen anzuwenden, wenn der Träger gegen seine vertragliche Verpflichtung verstößt.
- (2) Im Falle gravierender Mängel, insbesondere in der quantitativen oder qualitativen Leistungserbringung, behält sich die Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, eine sofortige Kündigung dem Träger gegenüber vor.
- (3) Der Träger haftet für eigenes Verschulden, und zwar auch dann, wenn Aufgaben für die Stadt Hagen wahrgenommen werden.
- (4) Bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten kann als Folge die Forderung bei dem zutreffenden Träger i.S.d. § 74 SGB VIII unmittelbar eingestellt werden und ggf. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Zudem behält sich die Stadt Hagen das Recht vor, einen Widerruf der Anerkennung als Träger i.S.d. § 75 SGB VIII einzuleiten.

§ 8 **Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfanges oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten. Streitigkeiten aus dieser gemäß § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Die Anlage „Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII Hinweise „gewichtige Anhaltspunkte“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 9 **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

Hagen, xxxxxxx
xxxxxxxxxxxx

Für die Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Groening, Fachbereichsleiter

Anlage zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII



„Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung

(Auszug aus den Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz)

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem verantwortliche Akteure und Berufsgruppen¹ verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusteigen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Beobachtungen und ernstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten.²

Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Anhaltspunkt für sich allein genommen eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Es genügt vielmehr, dass durch das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beurteilen zu können, muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ein umfassender Klärungsprozess zu den Fürsorge-, Erziehungs- und Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen stattfinden. Die dabei gewonnenen Informationen müssen hinsichtlich des Gefährdungsrisikos alters- bzw. entwicklungsspezifisch eingeordnet werden. Bei Kindern und Jugendlichen mit (chronischen) Erkrankungen und/oder Behinderungen besteht eine besondere Herausforderung darin, zwischen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen bzw. Merkmalen zu unterscheiden.³ Diese Einordnung ist in enger Abstimmung mit den verantwortlichen Beteiligten zu beraten.

Beobachtungen und Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten könnten:

- ÄUßERES ERSCHEINUNGSBILD (z.B. unzureichende Kleidung, mangelnde Körperpflege, unzureichende Nahrung, Verletzungen)
- PSYCHISCHES ERSCHEINUNGSBILD (z.B. weint viel, depressive Verstimmungen, apathisch, ängstlich, unruhig, (starke) Unterernährung)

¹ § 4 Abs. 1 KKG

² Zur vertieften Auseinandersetzung mit der Begriffsschärfung "gewichtige Anhaltspunkte" siehe u. a. Barth, M. (2022), S. 9ff.

³ Siehe zu den Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung den Artikel von Simone Gottwald-Blaser (2015): Inklusion in 5 Minuten. Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderung.

- SOZIALVERHALTEN/VERHALTEN IN DER GRUPPE (z.B. zurückgezogen, isoliert, fremdverletzendes Verhalten, distanzlos)
- SELBSTSCHÄDIGENDES VERHALTEN (z.B. Selbstverletzungen, Suchtmittelkonsum, Essverhalten)
- ENTWICKLUNGSSTAND (z.B. körperlich, sprachlich auffällig)
- SCHULISCHE SITUATION (z.B. Vermeidung, mangelndes Lernverhalten und/oder Konzentration, Fehlstunden)
- ERZÄHLUNGEN/BERICHTE DES KINDES/JUGENDLICHEN

Verhaltensweisen Dritter, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können:

- MEDIZINISCHE UND KÖRPERLICHE VERNACHLÄSSIGUNG (z.B. fehlende Untersuchungen, unterlassen von medizinisch/therapeutischer Hilfe)
- EMOTIONALE VERNACHLÄSSIGUNG (z.B. ignorieren, Liebesentzug, nicht auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen)
- ERZIEHERISCHE VERNACHLÄSSIGUNG (z.B. Mangel an Spiel, fehlende Erziehung, mangelnde Aufsicht)
- UNHYGIENISCHE/UNZUREICHENDE WOHNsituation (z.B. Schimmel, keine Heizung oder warmes Wasser)
- ANWENDUNG VON KÖRPERLICHER GEWALT (z.B. schlagen, treten, zerren, Ohrfeige, schütteln)
- ANWENDUNG VON PSYCHISCHER GEWALT (z.B. beleidigen, abwerten, isolieren)
- SEXUALISIERTE GRENZVERLETZUNGEN UND GEWALT (z.B. pornografische Inhalte zeigen, unangemessene Blicke, sexualisierte Sprache, sexuelle Handlungen)
- HÄUSLICHE GEWALT IN DER BEZIEHUNG DER PSB⁴ (z.B. Miterleben von Gewalt -psychisch und/oder körperlich, bedrohliche Situationen erleben)
- ERSCHEINUNGSBILD/AUFFÄLLIGKEITEN DER PSB (z.B. wirken benommen, übererregbar, Suchtmittelkonsum)

Diese Anhaltspunkte sind nicht abschließend, sondern dienen der Anregung und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁴ PSB (Personensorgeberechtigte): Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln – so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensabschnittsgefährt*innen).